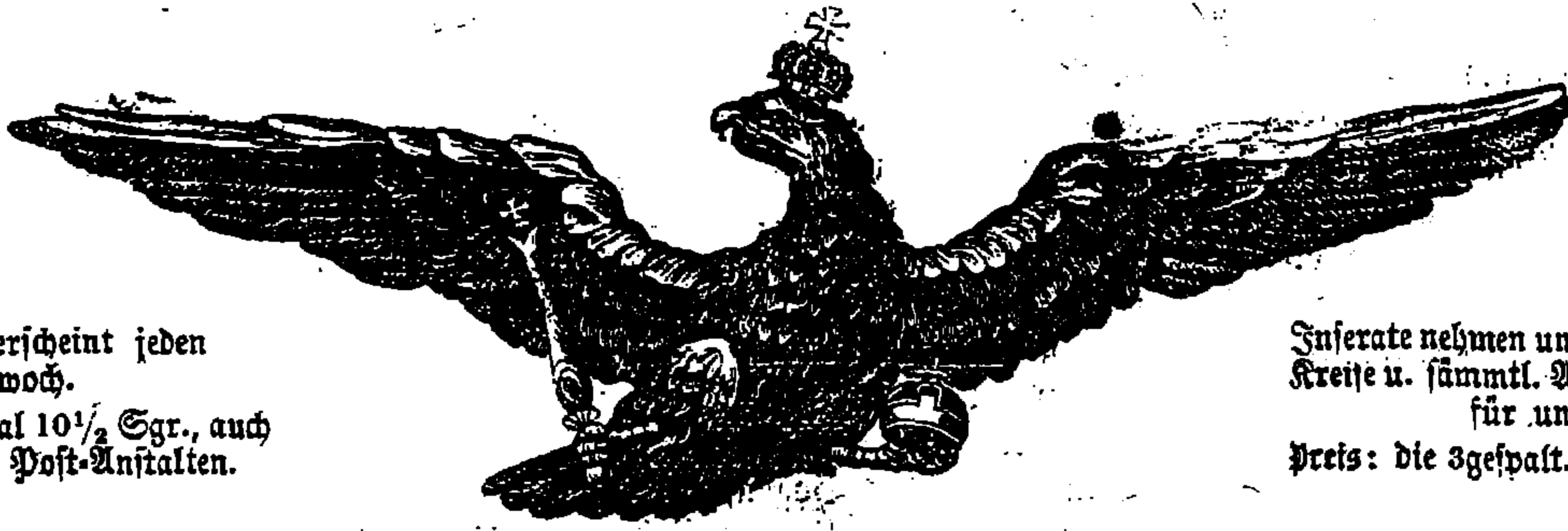


Teltower Kreisblatt.

N^o. 35.

1869.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.
Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr., auch
durch die Königl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im
Kreise u. sämtl. Annoncen-Büreaus
für uns an.
Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

14. Jahrg.

Teltow, den 1. September.

3. Quartal.

U m t l i c h e s.

Die in Buenos-Aires am 25. März d. J. ausgegebene „Tribuna“ publicirt ein Decret des Argentinischen Ministeriums des Innern, wodurch ein gewisser Friedrich Schlegel zum Auswanderungs Agenten für Deutschland ernannt und demselben, als solchen, nicht nur ein Gehalt von 130 Thlr. Pr. Cour. monatlich, sondern auch noch andere nicht unbedeutende Beihilfen für Publicationen etc. und zur sonst geeigneten Förderung des Zweckes ausgeworfen werden. Der etc. Schlegel soll bereits im Anfange des Monats April auf einem englischen Packetboot die Reise nach Deutschland antreten haben.

Ich mache auf das Eintreffen und Vorhaben des Schlegel hierdurch aufmerksam und weise auf die Gefahren hin, in welche sich Auswanderungslustige begeben würden, wenn sie auf Anerbietungen jenes Agenten eingehen.

Für capitallose Kopfarbeit ist der Markt in den La-Plata-Staaten entschieden schlecht und nicht einmal Handlungs-Commiss sind immer unterzubringen. Ob Ackerbauer und Hirten fortkommen, ist namentlich jetzt, bei dem niedrigen Stande der Wollpreise und den damit verbundenen nachtheiligen Rückwirkungen auf die Landwirthschaft mindestens zweifelhaft.

Die Einzigen, die dort wenigstens kein Elend zu befürchten haben, sind die Handwerker, Diensthoten und einfachen Tagelöhner. Indessen würden sich Auswanderungslustige einem argen Irrthum hingeben, wenn sie sich lediglich durch die Aussicht auf einen höhern Arbeitslohn verlocken ließen, den heimatlichen Heerd zu verlassen und sich in neue, ihnen unbekannte Verhältnisse zu begeben. Die eingezogenen zuverlässigen Berichte sprechen sich dahin aus, daß deutsche Arbeiter nur dann an Zurücklegung von Erntarnissen denken dürfen, wenn sie auf ihre gewohnheitsmäßigen Ansprüche an das tägliche Leben verzichten wollen und sich Entbehrungen auferlegen, die sie nur schwer ertragen können.

Teltow, den 31. August 1869.

Der Landrath. S. B. v. Hafe.

Im Sinne der Verordnung vom 25. August 1820 (Amtsblatt Seite 205) liegt es und im Interesse der öffentlichen Ordnung empfiehlt es sich, daß bei Vorwerken und Etablissements, die officiell einen eignen Namen führen, eine mit dem Namen des Vorwerks resp. Etablissements versehene Ortstafel aufgestellt wird, welche neben allem Uebrigen, was in die Ortstafel gehört, auch die Gemeinde oder den Gutsverband ausdrücklich angiebt, wozu das Vorwerk resp. Etablissement gehört. Die Polizei-Obrigkeiten veranlasse ich, dafür zu sorgen, daß die Aufstellung solcher Ortstafeln bei denjenigen Vorwerken oder Etablissements, die officiell einen eignen Namen führen, und wo dergleichen Ortstafeln nicht schon vorhanden sind, im Laufe dieses Jahres geschieht.

Teltow, den 25. August 1869.

Der Landrath. S. B. von Hafe.

Die Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. Januar 1868 über den Gebrauch von Petroleum-Lampen und Laternen in Ställen und Scheunen betreffend.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß die aus der leichten Entzündbarkeit des Petroleums in Lampen und Laternen entstehende Gefahr durch Anwendung gehöriger Vorkehrungen zwar nicht ganz beseitigt, aber doch wesentlich vermindert wird, und nachdem es der Technik gelungen ist, bei Lampen und Laternen Vorrichtungen, welche sowohl das Ausfließen und Explodiren des Petroleums verhindern, als auch die Flammen abschließen, wird von uns auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung die für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam unterm 15. Januar v. J. erlassene Polizei-Verordnung über den Gebrauch von Petroleum-Lampen und Laternen in Ställen und Scheunen (Amtsblatt pro 1868 Stück 5, Seite 39), hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 23. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Sicherheit bei Anwendung der Petroleum-Lampen hauptsächlich darin liegt, daß dieselben einen blechernen Behälter zur Aufnahme des flüssigen, oder noch besser von einem Schwamm aufgesaugenen Petroleums haben, welcher gegen den Brenner dicht abgeschlossen ist, und daß dieses und gut raffiniertes Petroleum gebraucht wird.

Teltow, den 23. August 1869.

Der Landrath. S. B. von Hafe.